

# Satzung des Vereins „Kleine Visionäre - Evangelischer Förderverein für Kinder und Jugendliche in Heißen e.V.“

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kleine Visionäre - Evangelischer Förderverein für Kinder und Jugendliche in Heißen“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Förderung der christlichen Kindergärten und christlicher Kinder- und Jugendarbeit, insbesondere in der evangelischen Kirchengemeinde Heißen.
3. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
  - Unterstützung der Anschaffung von benötigten (Spiel-) Materialien
  - Unterstützung der Vermittlung christlicher Glaubensinhalte an Kinder und Jugendliche
  - Unterstützung von Projekten
  - Gewährung von Zuschüssen zur Teilnahme von Kindern und Jugendlichen an kostenpflichtigen Veranstaltungen und Freizeiten
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle juristischen Personen und alle volljährigen natürlichen Personen werden.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung von Mitgliedsanträgen erhält der Antragsteller keine Begründung. Der Vorstand muss jedoch bei der nächsten Mitgliederversammlung seine Ablehnung erläutern. Die Aufnahme ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die per Post oder per E-Mail an den Vorstand zu richten ist. Der Austritt ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge können nicht zurückgefordert werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes.

## **§ 4 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Geldbeitrag zu leisten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- der Kassenprüfer

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden des Vereins, einem Stellvertreter sowie dem Kassenwart.
2. Mindestens ein Presbyteriumsmitglied der Ev. Kirchengemeinde Heißen soll dem Vorstand angehören.
3. Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer von je 2 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu wählen. Sind mehrere Kandidaten für den jeweiligen Posten vorhanden und erhält kein Bewerber im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang vorzunehmen. Gewählt wird dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der verbliebene Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu berufen.
4. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet auch die Vorstandsfunktion.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung sowie die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner Mitglieder über die Verwendung der Vereinsmittel. Er hat Förderungsanträge zu prüfen und unter Berücksichtigung des Vereinszwecks zu entscheiden.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.
8. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und bei der jährlichen Mitgliederversammlung zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen schriftlich bzw. per E-Mail einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

4. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstands
  - Wahl des Kassenprüfers
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Kassenprüfers
  - Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstands
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins (Details siehe § 10)

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens die Beschlüsse festzuhalten sind. Sie wird vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet und allen Mitgliedern auf Anforderung zugesandt.

### **§ 8 Der Kassenprüfer**

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt.
2. Ein Mitglied des amtierenden Vorstandes kann nicht zum Kassenprüfer gewählt werden.
3. Er hat mindestens einmal jährlich die Kasse zu prüfen und einen Bericht über die Prüfung auf der jährlichen Mitgliederversammlung vorzulegen

### **§ 9 Satzungsänderungen**

Änderungen der Satzung können nur durch die Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Kirchengemeinde Heißen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Mülheim, den 29.10.2010